

# Stellungnahme zur Motion

Vom 16. April 2019



---

17.08.40 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst, Einsatzpläne, Absenzen

**Christian Gross, SP, und Lukas Wiederkehr, CVP  
betreffend Vaterschaftsurlaub, begründet am 20. Mai 2019**

## Wortlaut der Motion

Die Stadt Wädenswil kennt keinen im Personal- und Besoldungsstatut verankerten Vaterschaftsurlaub. Der Stadtrat hat einen Vaterschaftsurlaub festgelegt, dieser beträgt jedoch lediglich fünf Tage.

Dabei ist ein – ausreichend langer - Vaterschaftsurlaub enorm wichtig sowohl für das Kindeswohl als auch aus gleichstellungspolitischen Überlegungen. Die ersten Wochen sind entscheidend: Ist in dieser Zeit der Vater nicht zugegen, wird der Beziehungsaufbau zwischen Vater und Kind massiv erschwert. Dadurch wird das Kind verstärkt zur Aufgabe der Mutter, die Sorgearbeit auf die nächsten Jahre zu einem grossen Teil von ihr übernommen. Von einem Vaterschaftsurlaub profitieren letztlich die Väter, die dadurch wirklich Väter sein können, die Mütter, die entlastet werden und das Kind, welches Eltern hat, die mehr Zeit haben und weniger gestresst sind.

Ein Vaterschaftsurlaub steht ausserdem klar im Interesse der Angestellten: 90% der Männer wollen mehr Zeit für ihre Familie. Wädenswil wird somit eine attraktive Arbeitgeberin. Die Kosten sind unserer Meinung nach sehr gering: Nicht nur sind die Anzahl zusätzlicher Urlaubstage im Vergleich mit der Grösse der städtischen Verwaltung sehr gering. Die Ausfälle sind ausserdem langfristig planbar.

Wir fordern den Stadtrat darum auf, einen Vaterschaftsurlaub für alle städtischen Angestellten von mindestens 20 Tagen zu schaffen. Es soll die Möglichkeit bestehen, den Vaterschaftsurlaub verteilt auf das erste Lebensjahr des Kindes zu beanspruchen.

## Stellungnahme des Stadtrats

### 1. Parlamentarische Instrumente

Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass und darin die Rechte seiner Mitglieder sowie das Verfahren für die Ausübung dieser Rechte (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz Kanton Zürich).

Neben der Schriftlichen Anfrage, der Interpellation und dem Postulat sieht das Wädenswiler Geschäftsreglement des Gemeinderats explizit das Instrument der Motion vor. In Übereinstimmung mit dem Zürcher Gemeindegesetz definiert das Reglement die Motion als Auftrag, welche den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf eines Erlasses oder eine Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt (Art. 53 Geschäftsreglement Gemeinderat).

Gegenstand einer Motion können demnach alle Geschäfte sein, über welche das Parlament gemäss Zuständigkeitsordnung beschliessen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass Gegenstände, die in die Kompetenz des Gemeindevorstands, also des Stadtrats fallen, nicht motionsfähig sind.

Solchen Fällen trägt die Verfahrensregelung der Motion im Geschäftsreglement des Gemeinderats Rechnung indem der Erstunterzeichnende seine Motion in ein Postulat umwandeln kann (Art. 54 Abs. 3 des Geschäftsreglements). Mit einem Postulat kann der Stadtrat aufgefordert werden, Aufgaben der Gemeinde zu prüfen, deren Zuständigkeit dem Stadtrat obliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b Geschäftsreglement).

## 2. Prüfung der Motionstauglichkeit

Ausschliesslich in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fällt die politische Planung und Führung. Der Gemeindevorstand regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behörden-erlass (§ 48 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz). Er trägt die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und muss daher die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung den Bedürfnissen entsprechen ändern können. Daher ist die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Erlass des Gemeindevorstandes (Behörden-erlass) und nicht auf kommunaler Gesetzesstufe durch die Legislative zu regeln. Auf Gesetzesstufe sind lediglich die Behördenstrukturen vorzugeben.

Wie es die Motionäre Gross und Wiederkehr selber feststellten, hat Wädenswil den Vaterschaftsurlaub nicht auf kommunaler Gesetzesstufe, dem Personal und Besoldungsstatut, sondern richtigerweise in dessen Vollziehungsbestimmungen durch den Stadtrat in einem Behörden-erlass geregelt. Diese nach neuem wie altem Gemeindegesetz richtige Kompetenzzuweisung hat der Gemeinderat selber beschlossen. Art. 62 des Personal- und Besoldungsstatuts weist die Regelung für die die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub dem Stadtrat zu. Der gleiche gesetzliche Mechanismus findet sich auch auf Stufe Bund (Art. 17a des Bundespersonalgesetzes verweist auf Art. 40 der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung) wie auch auf Stufe Kanton (§ 43 des Personalgesetzes des Kantons Zürich verweist auf § 85 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

Die Regelung, insbesondere die Bemessung des Vaterschaftsurlaubs ist als Teil der Verwaltungsorganisation zu qualifizieren und unterliegt auch gemäss unserer kommunalen Gesetzgebung der Kompetenz des Stadtrats. Der Vorstoss vom 16. April 2019 erweist sich damit als nicht motionsfähig.

Aus den genannten Gründen war die Einbringung des Anliegens in die laufende Teilrevision des Personal- und Besoldungsstatuts (Weisung 29 vom 23. April 2018) nicht möglich. Zudem stehen bei einer Teilrevision eines Erlasses nicht ohne Weiteres andere Artikel zur Disposition als diejenigen, die der Gemeindevorstand dem Parlament zur Beschlussfassung vorlegt, ausser es besteht eine materielle Nähe zum Antrag des Gemeindevorstands.

## 3. Das Anliegen an sich

Der Stadtrat will sich, gerade auch angesichts der jüngeren Tendenzen in der Privatwirtschaft, der Frage nach der Länge des Vaterschaftsurlaubs nicht grundsätzlich verschliessen.

Er anerkennt den Wandel der Familie und die damit einhergehenden flexibleren Rollenaufteilungen. Nicht zuletzt darum sehen die Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut und bereits seit einiger Zeit einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen vor. Dass sich der Stadtrat neueren Entwicklungen in Personalangelegenheiten nicht verschliesst, zeigen die steten Anpassungen der Vollziehungsbestimmungen, wie auch Anträge zur Revision des Personal- und Besoldungsstatuts.

Es ist das gute Recht der Mitglieder des Gemeinderats den Stadtrat zur Überprüfung solcher Regelungen anzuhalten. Auf dem Wege der Motion ist dies jedoch nicht möglich. Den Motionären bleibt es aber unbenommen, ihr Begehren in ein Postulat umzuwandeln.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion nicht zu überweisen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

3. Juni 2019

rke

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Esther Ramirez  
Stadtschreiberin